



Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 5 Auflösung des Vereins

§ 6 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Zukunft Eging (ZE).
2. Er soll in das Vereinsregister Passau eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Eging a. See.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zukunft Eging ist ein Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger. Der Zweck der ZE ist ausschließlich daraufhin ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit beteiligt sich die ZE mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen zum Gemeinderat. Alle Kandidaten müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehen. Sie sind seitens der ZE nicht an Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind gehalten, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Eging am See und ihrer Bürger zu entscheiden. Zukunft Eging wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf Kommunalebene, bei der politischen Willensbildung mit.
2. Zukunft Eging verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 34g Nr. 2 EStG. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Der Verein ist berechtigt, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich für die Ziele des Vereins einsetzt und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt. Mitglieder können auch in anderen Parteien/Wählerzusammenschlüsse aktiv sein, soweit diese sich ebenfalls zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennen.
2. Der Beitritt erfolgt durch nicht formgebundene Erklärung der beitrittswilligen Person. Er wird endgültig wirksam, wenn ihn der erweiterte Vorstand billigt.
3. Der Ausschluss wird durch den erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Zuvor wird dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben.
4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
 - bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Das Austrittsformular ist beim Vorstand einzureichen.

§ 4 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis acht Personen, nämlich dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege, wobei E-Mail auch zulässig ist.
- Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

2. Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes
- Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- Die Einladung bedarf der Textform.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fließt ein eventuell vorhandenes Vermögen caritativen Zwecken zu.

§ 6 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die vorliegende Satzung wurde am 14.09.2025 angenommen.